

Bebauungsplan Nr. 311 „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“, Änderung Nr. 1

Zusammenfassung der bis zum 12.02.2020 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.12.2019 bis 23.01.2020 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0084/2020

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen.....	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB).....	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB).....	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB.....	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	16
A)	Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.....	16

Würdigung der Anregungen – Bebauungsplan Nr. 311 „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“, Änderung Nr. 1
Anlage zur BV/0084/2020 - ASM Sitzung am 03.03.2020

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- **Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB**
 1. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 12.12.2019**
 2. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 12.12.2019**
 3. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 13.12.2019**
 4. **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben per E-Mail vom 14.01.2020**
 5. **Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V., Geschäftsstelle Neustadt, Festplatzstraße 8, 67433 Neustadt, Schreiben per E-Mail vom 22.01.2020**

Die Auflistung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

Würdigung der Anregungen – Bebauungsplan Nr. 311 „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“, Änderung Nr. 1
Anlage zur BV/0084/2020 - ASM Sitzung am 03.03.2020

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

Keine Anregungen

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

1. **Umweltamt der Stadt Koblenz, Amt 36, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 10.12.2019**
2. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 12.12.2019**
3. **Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2–12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 14.12.2019**
4. **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Ernst-Sachs-Straße 8, 56070 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 16.12.2019**
5. **Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben per E-Mail vom 16.12.2019**
6. **Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.01.2020**
7. **Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 15.01.2020 i.V.m. Schreiben vom 04.08.2016**
8. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben per Fax vom 22.01.2020**

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen

Beschluss:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	<input type="checkbox"/> gem. der Empfehlung beschlossen	<input type="checkbox"/> abgelehnt
-------------------	-------------------------------------	--	--	------------------------------------

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Umweltamt der Stadt Koblenz, Amt 36, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 10.12.2019</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die Anfrage von Frau Maximini (Mail vom 10.12.2019) und teilen Ihnen mit, dass laut unserer Betriebsflächendatei im Bereich des Bebauungsplan Nr. 311, Änderung Nr. 1: "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127) <u>keine</u> Einträge vorhanden sind.</p> <p>Eine Altlastenrelevanz auf diesem Grundstück ist nicht gegeben.</p> <p>Kampfmittel Nach Auswertung der uns zur Verfügungen stehenden Luftbilder (hier aus dem Jahr 1945) befindet sich der Geltungsbereich des B-Plans 311 in einem bombardierten Gebiet. Nicht zur Wirkung gekommene Kampfmittel können nicht ausgeschlossen werden. Daher besteht das Erfordernis der Erkundung von Bombentrüchern und Blindgängern in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst, sofern dies in der Vergangenheit noch nicht geschehen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entfällt</p> <p>Die Anregung wurde an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergegeben und sollte an dieser Stelle ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht.</p>

<p>2</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 12.12.2019</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich. In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können. Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden</p>	<p>Aus dem beigefügten Plan des Petenten wird ersichtlich, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Telekommunikationslinien der Telekom nur innerhalb der bereits fertiggestellten Verkehrsanlagen verlaufen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht. Die Hinweise beziehen sich auf die spätere Bauausführung und werden an den Bauherren weitergeleitet.</p>

	<p>Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können.</p> <p>Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Diel, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Tel. 0261/490 1065; eMail: Christopher.Diel@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p>	
--	--	--

3	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 14.12.2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die zukünftige Nutzung der Verkehrsflächen (Grundstücke) ist die Anlage E "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der VV des Ministeriums der Finanzen vom 15. August 2000, MinBI S. 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, im Sinne der LBauO, sind eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt und gegebenenfalls Aufstellflächen für die Feuerwehr von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" vom Oktober 2018 zu bestimmen.4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.	<p>Die Anregung wurde an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergegeben und sollte an dieser Stelle ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht.</p>

<p>4</p>	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Ernst-Sachs-Straße 8, 56070 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 16.12.2019</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit “Abwehr konkreter Gefahren“ ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.) Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens. Adressenlisten mit Fachfirmen und unser Merkblatt sind beigefügt (wir empfehlen die Kenntnisnahme des Merkblattes – dort die zweite Seite, die fünf letzten Abschnitte.) Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p>	<p>Die Anregung wurde an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergegeben und sollte an dieser Stelle ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht.</p>
<p>5</p>	<p>Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 16.12.2019</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Die sonstigen zuständigen Versorgungsunternehmen werden standardmäßig beteiligt.</p>

<p>6</p>	<p>Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.01.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Der Hinweis auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist in der Textfestsetzung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Aufnahme des Oberflächenwassers in die Kanalisation ist nicht vorgesehen und daher nicht möglich.</p> <p>Die Ableitung des Schmutzwassers kann über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Niederberger Höhe erfolgen.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Die unverändert weiterhin bestehende textliche Festsetzung (Nr. 2.6 "Versickerungsverpflichtung") des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 311 - „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe und der Arenberger Straße" sieht eine Niederschlagswasserbewirtschaftung vor. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht.</p> <p>Entfällt</p>
<p>7</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Stresemannstraße 3–5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 15.01.2020 i.V.m. Schreiben 04.08.2016</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>I. Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23) Aus Sicht der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>II. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32) Zum ursprünglichen Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 04.08.2016 bereits Stellung genommen. Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Entfällt</p>

<p>Schreiben vom 04.08.2016:</p> <p><i>1. Oberflächenwasserbewirtschaftung</i> <i>Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Versickerung auf den Privatgrundstücken) erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 5, 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln ist.</i></p> <p><i>Es ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z. B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013, einsehbar unter http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/.</i></p> <p><i>2. Schmutzwasserbeseitigung</i> <i>Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.</i> <i>Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Ggf. sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem</i></p>	<p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Gemäß der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregenereignissen“ des Landesamtes für Umwelt mit Stand vom 05.11.2018 befindet sich der Geltungsbereich der Planänderung nicht in einem „Wirkungsbereich Sturzflut nach Starkregen“. Durch die Versickerungsverpflichtung auf dem Baugrundstück (inkl. Rückhaltung) und aufgrund der festgesetzten offenen Bebauung (Bebauung mit Grenzabstand) sowie den im Änderungsbereich weiterhin vorhandenen Baumschulflächen verbleibt ein angemessener Raum für die weiterhin angesprochenen Notwasserwege, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen.</p> <p>Gemäß der zuvor dargestellten Stellungnahme der Stadtentwässerung, Eigenbetrieb der Stadt Koblenz, kann die Ableitung des Schmutzwassers über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Niederberger Höhe erfolgen.</p>
--	--

<p><i>Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen.</i></p> <p><i>3. Abschließende Beurteilung</i> <i>Unter Beachtung der Ziffern 1. und 2. bestehen zur Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 311 „Sondergebiet Auf‘m Flürchen zwischen der Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes im weiteren Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 im Parallelverfahren aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</i></p> <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Allgemeine Wasserwirtschaft Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge: Für die Stadt Koblenz liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor. Diese sollte bei dem geplanten Bebauungsgebiet berücksichtigt werden. Für den Stadtteil Arenberg soll des Weiteren in Kürze ein örtliches Hochwasservorsorgekonzept erstellt werden. Das betrachtete Gebiet sollte um das Neubaugebiet erweitert werden. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass Notwasserwege, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen, schon bei der Planung von Neubaugebieten ausgewiesen werden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/</p>	<p>Entfällt</p> <p>s.o.</p> <p>Die ergänzenden Hinweise zur Thematik „Sturzflutgefährdung von Siedlungsbereichen durch Starkregen“ werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	<p>Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.</p> <p>Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>III. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41): Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald liegt das o.g. Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion. Nach G 74 des Kapitels 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ sollen in diesen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none">- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden.- Für Siedlungsvorhaben klimaökologischer Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,- Verbesserung im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und- Für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern. <p>Diesen Anforderungen wurde durch das in den Antragsunterlagen enthaltene Klimagutachten Rechnung getragen. Hiernach bestehen aus Sicht des Klimas keine Einwände.</p> <p>IV. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42): Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom</p>	<p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>
--	---	---------------------------------

	<p>9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten.</p> <p>Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>V. Bauwesen (Ref. 43): Seitens der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal bestehen gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Die Stellungnahme wurde mit dem Welterbesekretariat im MWWK inhaltlich abgestimmt.</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wird standardmäßig beteiligt.</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>
<p>8</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben per Fax vom 22.01.2020</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 311 "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K17) und der Arenberger Straße (L 127)" im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Bauer" (Braunkohle), "Moritz IV" (Eisen) sowie "Mühlenbach" (Silber, Blei, Kupfer,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Schwefelkies, Zink) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Bauer" sowie "Moritz IV" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem Bergwerksfeld "Mühlenbach" erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Roherzen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch hervor, dass sich die Grubenbaue des gleichnamigen Bergwerkes nicht im Planungsbereich befinden. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Ferner weisen wir darauf hin, dass dem LGB Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Arenberg sowie den umliegenden Gemarkungen vorliegen.</p> <p>Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.</p>	<p>Die Anregung wurde an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergegeben und sollte an dieser Stelle ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht.</p>
---	---

<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>- Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten, vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	<p>Die Anregung wurde an den Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weitergegeben und sollte an dieser Stelle ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht.</p> <p>Entfällt</p> <p>Entfällt</p>
--	---

Würdigung der Anregungen – Bebauungsplan Nr. 311 „Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)“, Änderung Nr. 1
Anlage zur BV/0084/2020 - ASM Sitzung am 03.03.2020

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Keine Anregungen